

SPESENREGLEMENT

Dieses Reglement betrifft die Mitarbeitenden aller Bereiche der Forst- und Werkbetriebe der Gemeinde Cazis.

1. Grundsätzliches

Entschädigungen die nicht im vorliegenden Reglement beschrieben sind, werden durch das Personalgesetz (PG), die Personalverordnung (PV) und die Arbeitszeitverordnung (AzV) des Kantons Graubünden geregelt.

2. Arbeitszeiten

Für die Mitarbeitenden des Forst- und Werkbetriebes gilt die spezielle Arbeitszeitenregelung des Forst- und Werkbetriebes. Der Arbeitstag und die Arbeitszeit beginnen und enden beim Werkhof.

Für die Mitarbeitenden Liegenschaften gelten die Sollstunden gemäss der jährlichen Arbeitszeitregelung des Kantons Graubünden. Der Arbeitstag und die Arbeitszeit beginnen und enden beim Schulhaus Quadra bzw. beim Schulhaus Sarn.

3. Mittagspausen und Mittagsentschädigung

Die Mittagspause dauert in der Regel von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr. Sofern das Mittagessen auf der Baustelle/Wald/Sägerei oder im Werkhof eingenommen wird, kann die Mittagsentschädigung abgerechnet werden.

Die Mittagsentschädigung beträgt CHF 15.00 pro Mittagessen aus dem Rucksack. Der Anspruch kann auf der Baustelle/Wald/Sägerei/Schulhaus oder im Werkhof geltend gemacht werden. Lehrlinge erhalten in überbetrieblichen Kursen die Entschädigung auch, sofern das Mittagessen aus dem Rucksack eingenommen wird.

4. Überstunden

Arbeitsstunden, die die vertraglich vereinbarte Arbeitszeit übersteigen, sind Überstunden. Überstunden werden nur abgegolten, wenn sie vom Arbeitgeber ausdrücklich angeordnet oder bewilligt wurden.

Überstunden werden mit Freizeit gleicher Dauer ausgeglichen. In Ausnahmefällen können Überstunden ausbezahlt werden.

Da in den Bereichen Forst und Werk keine Gleitzeiten bestehen, gelten alle ausserhalb der üblichen wöchentlichen Arbeitszeit geleisteten und angeordneten bzw. bewilligten Arbeitsstunden als Überstunden und werden gemäss Art. 13 der Arbeitszeitverordnung (AzV) des Kantons Graubünden abgerechnet.

Per Ende Jahr dürfen nicht mehr als 50 Überstunden ins neue Jahr übertragen werden. Sollte ein Mitarbeiter die 50 Stunden per Ende März bereits (z. Bsp. aufgrund von

Winterdienst) übersteigen, kann die GL Gemeinde in Ausnahmefällen bereits zu diesem Zeitpunkt eine Auszahlung bewilligen.

5. Bereitschaftsdienst

Die Einsatzplanung des Bereitschaftsdienstes wird vom Betriebsleiter organisiert. Die Mitarbeitenden mit Bereitschaftsdienst müssen innerhalb von 60 Minuten am Einsatzort sein. Die Mitarbeitenden im Bereitschaftsdienst haben, wenn immer möglich ein Betriebsfahrzeug zur Verfügung. Bei Ausfall eines Mitarbeitenden von 1 Monat und mehr wird die Pauschale pro Rata gekürzt. Die Einsatzzeit wird über die Zeiterfassung erfasst und als Überstunden behandelt (s. Punkt 4).

Jährliche Entschädigungspauschale Bereitschaftsdienst

Winterdienst

Aufbieter	CHF	2'500.00
Fahrer Holder	CHF	2'500.00
Fahrer Case	CHF	2'500.00
Fahrer MECALAC	CHF	2'500.00
Schaufeldienste Mitarbeiter	CHF	500.00

Wasserversorgung

Bereitschaftsleistende	CHF	2'500.00
------------------------	-----	----------

Abwasserversorgung

Bereitschaftsleistende	CHF	2'500.00
------------------------	-----	----------

Naturgefahren

Lokaler Naturgefahren Berater (LNB)	CHF	2'500.00
-------------------------------------	-----	----------

Liegenschaften

Bereichsleiter	CHF	1'000.00
Stellvertretung bei Abwesenheit Bereichsleiter	CHF	300.00

Wenn Mitarbeiter in verschiedenen Bereitschaftsdiensten involviert sind, kann maximal einmal der höchste Bereitschaftsansatz angewendet werden.

6. Natel

Das Natel wird durch den Mitarbeitenden selber erworben und stellt dieses für den täglichen Gebrauch zur Verfügung. Die Gemeinde zahlt für den Gebrauch des privaten Natels monatlich folgende Entschädigungen:

Ständige Mitarbeitenden und Bereichsleiter Liegenschaften:	CHF	60.00
Liegenschaftsmitarbeiter/innen und Lehrlinge:	CHF	20.00

7. Autospesen

Nutzung von privaten Fahrzeugen für den Betrieb müssen mit dem Vorgesetzten zuvor besprochen werden. Bewilligte Fahrten werden mit CHF 0.70/km auf normalen Strassen und auf Waldwegen/ im Gelände mit CHF 1.40/km entschädigt.

8. Weitere Spesen

Weitere Spesen können nach Rücksprache mit dem Betriebsleiter sowie unter Vorlage von Belegen ausgerichtet werden.

9. Spesenauszahlung

Alle unter Punkt 5 bis 9 erwähnten Entschädigungen und andere mögliche Spesen (auf Vorweisen der entsprechenden Belege) werden halbjährlich ausbezahlt.

10. Einführung der Regelung

Dieses Reglement wird rückwirkend auf den 01.01.2021 angewendet.

Cazis, 19.01.2022

Gemeindepräsidentin:



Pascale Steiner



Gemeindekanzlist:



Markus Hunger